



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 063-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.84

Eingereicht am: 10.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Arx (Köniz, glp) (Sprecher/in)
Kipfer (Münsingen, EVP)
Imboden (Bern, Grüne)
Graf (Interlaken, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1019/2020 vom 09. September 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat bei der nächsten Revision der entsprechenden rechtlichen Grundlagen die nötigen Anpassungen vor, damit
 - a) Gemeinden nach gebäudeenergetischen oder raumplanerischen Kriterien gestaffelte Steuersätze für die Liegenschaftssteuer festlegen können,
 - b) Gemeinden für die Liegenschaftssteuer Steuersätze von mehr als 1,5 Promille des amtlichen Werts festlegen können.
2. Der Regierungsrat unterstützt Gemeinden, die nach gebäudeenergetischen oder raumplanerischen Kriterien gestaffelte Steuersätze festlegen wollen, bei der Umsetzung dieses Vorhabens.

Begründung:

Ähnlich wie in der Motorfahrzeugsteuer für den Kanton liegt in der Liegenschaftssteuer für Gemeinden ein Potenzial, ökologische Anreize zu setzen. Dies gilt besonders für Anreize im Bereich Gebäudebau und Gebäudeunterhalt zur Erreichung energie- und raumplanungspolitischer Ziele, beispielsweise hinsichtlich des Heizens und des verdichteten Bauens.

Um dieses Potenzial zu nutzen, muss der Kanton den Gemeinden eine gewisse Flexibilität bei der Ausgestaltung der Liegenschaftssteuer ermöglichen. Namentlich sollen Gemeinden die Möglichkeit erhalten, in Abhängigkeit der angestrebten Anreizwirkung gestaffelte Steuersätze festzulegen.

Gemeinden, die diese Möglichkeit nutzen möchten, können im vom Kanton vorgegebenen Rahmen davon Gebrauch machen oder darauf verzichten. Somit wird auch die Gemeindeautonomie gestärkt.

Damit genügend Spielraum für die Ausgestaltung der Steuersatzstaffelung besteht, soll auch die Obergrenze erhöht werden. Das Erheben einer Liegenschaftssteuer von mehr als 1,5 Promille des amtlichen Werts, wie in der Motion gefordert, kann an die Bedingungen geknüpft werden, dass die jeweilige Gemeinde gestaffelte Steuersätze anwendet und dass der tiefste Steuersatz höchstens 1,5 Promille beträgt, oder sogar, dass der tiefste Steuersatz gegen unten mindestens so weit von 1,5 Promille abweichen muss wie der höchste Steuersatz gegen oben.

Vor allem kleinere Gemeinden brauchen Unterstützung, wenn sie von der Möglichkeit gestaffelter Liegenschaftssteuersätze Gebrauch machen wollen. Der Kanton soll ihnen diese Unterstützung geben, insbesondere bei der Festlegung und Beschaffung der für die Staffelung nötigen Daten.

Antwort des Regierungsrates

Die Ausgestaltung der Liegenschaftssteuer ist im kantonalen Steuergesetz geregelt.¹ Demnach dürfen die bernischen Gemeinden eine Liegenschaftssteuer zum maximalen Steuersatz von 1.5 Promille des amtlichen Wertes erheben. Es handelt sich dabei um eine ergänzende Vermögenssteuer, die vom Eigentümer eines Grundstücks geschuldet ist. Die Liegenschaftssteuer ist als einfache Objektsteuer ausgestaltet. Sie berücksichtigt deshalb die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eigentümer nicht.

Im geltenden Recht ist eine Differenzierung des Steuersatzes nicht vorgesehen. Der Grosse Rat hatte im Rahmen der Totalrevision des Steuergesetzes per 2001 eine differenzierte Ausgestaltung der Liegenschaftssteuer (insbesondere ein erhöhter Ansatz für Zweitwohnungen und Ferienhäuser) zwar diskutiert, dann aber abgelehnt.² Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die Bestimmungen des Steuergesetzes so anzupassen, dass die Gemeinden eine differenzierte Liegenschaftssteuer erheben dürfen, um energiepolitische und raumplanerische Ziele zu erreichen. Die Liegenschaftssteuer würde dadurch mit einer Lenkungs Komponente ergänzt, vergleichbar mit der Motorfahrzeugsteuer, wo besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffiziente Fahrzeuge steuerlich begünstigt werden.³

Gemäss Art. 3 i.V.m. Art. 42 der Bundesverfassung (BV, SR 101) sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Die Liegenschaftssteuer ist nicht im Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes geregelt. Eine differenzierte Ausgestaltung der Liegenschaftssteuer durch die Kantone ist somit grundsätzlich möglich.

Die bernische Kantonsverfassung bestimmt, dass Kanton und Gemeinden Massnahmen treffen für eine umweltgerechte, wirtschaftliche und ausreichende Energieversorgung. Sie fördern die Nutzung erneuerbarer Energien und setzen sich für eine sparsame und rationelle Verwendung von Wasser und Energie ein (Art. 35 der Verfassung des Kantons Bern, KV, BSG 101.1).

Ob eine dezentralisierte Erhebung von energiepolitisch motivierten Lenkungsabgaben durch die Gemeinden zielführend ist, müsste vertieft geprüft werden. Lenkungsabgaben, die von den einzelnen Gemeinden erhoben werden, führen zu einem vergleichsweise hohen Umsetzungsaufwand, der sich bei einer gesamtkantonalen Regelung möglicherweise vermindern liesse. Blicke die Erhebung einer Lenkungsabgabe durch die Gemeinde freiwillig und könnten die Gemeinden entsprechende Lenkungsabgaben unterschiedlich ausgestalten, würde zudem eine unterschiedliche Behandlung der Bernerinnen und Berner entstehen. Hinzu kommt, dass die Liegenschaftssteuer eine vergleichsweise geringe finanzielle Belastung darstellt, was eine wirkungsvolle Ausgestaltung der Lenkungswirkung erschwert. Ein Blick auf die

¹ Artikel 259ff. des Steuergesetzes, StG, BSG 661.11

² Tagblatt des Grossen Rates 1999, S. 1061 ff.

³ Artikel 12a des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge, BSFG, BSG 761.611

anderen Kantone zeigt im Übrigen, dass bisher kein anderer Kanton eine entsprechende Differenzierung vorgesehen hat. Die Liegenschaftssteuersätze sind in allen Kantonen fest.⁴

Der Regierungsrat hat nach dem knappen Nein zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes kommuniziert, dass die bernische Regierung an ihrer klimafreundlichen Energiepolitik festhält und in einem breiten Dialog die Basis für eine neue Massnahmenplanung schaffen will.⁵ Die vorgeschlagene Differenzierung bei der Liegenschaftsteuer kann vor diesem Hintergrund im Rahmen der nächsten Revision des Steuergesetzes unter Berücksichtigung der aufgeführten Bedenken näher geprüft werden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb **Annahme als Postulat**.

Verteiler

– Grosser Rat

⁴ Vgl. Steuerinformation «Liegenschaftsteuer» der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Ziffer 8.1: https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/allgemein/Dokumentation/Publikationen/dossier_steuerinformationen/d/d_liegenschaftsteuer.pdf.download.pdf/d_liegenschaftsteuer_d.pdf

⁵ Medienmitteilung vom 12. Juli 2019: https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/07/20190711_1312_auf_dem_weg_zu_einerklimaneutralenenergieversorgung